# Amtsblatt der Europäischen Union

L 105

Ausgabe in deutscher Sprache

# Rechtsvorschriften

48. Jahrgang 26. April 2005

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 629/2005 der Kommission vom 25. April 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ......

Verordnung (EG) Nr. 630/2005 der Kommission vom 25. April 2005 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Jordanien

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 305/04/KOL vom 1. Dezember 2004 über die dreiundvierzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch Einfügung eines neuen Kapitels 16 "Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" und Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen (ABl. L 97 vom 15 4 2005)
- ★ Berichtigung der Richtlinie 2000/3/EG der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt (ABl. L 53 vom 25.2.2000)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

### VERORDNUNG (EG) Nr. 629/2005 DER KOMMISSION

### vom 25. April 2005

# zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt. (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. April 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

<sup>(&</sup>lt;sup>1</sup>) ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. April 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

| 0702 00 00 | 052<br>204<br>212 | 108,7<br>98,0 |
|------------|-------------------|---------------|
|            |                   | 000           |
|            | 212               | 90,U          |
|            |                   | 118,7         |
|            | 624               | 168,0         |
|            | 999               | 123,4         |
| 0707 00 05 | 052               | 140,2         |
|            | 204               | 72,9          |
|            | 999               | 106,6         |
| 0709 90 70 | 052               | 102,3         |
|            | 204               | 32,8          |
|            | 999               | 67,6          |
| 0805 10 20 | 052               | 48,7          |
| 0009 10 20 | 204               | 45,0          |
|            | 212               | 57,7          |
|            | 220               | 47,9          |
|            | 388               | 62,0          |
|            | 400               | 51,4          |
|            | 624               | 65,2          |
|            | 999               | 54,0          |
| 0805 50 10 | 052               | 53,6          |
|            | 388               | 67,6          |
|            | 400               | 69,6          |
|            | 528               | 61,7          |
|            | 624               | 54,6          |
|            | 999               | 61,4          |
| 0808 10 80 | 388               | 86,4          |
| 0000 10 00 | 400               | 141,2         |
|            | 404               | 97,7          |
|            | 508               | 67,5          |
|            | 512               | 70,2          |
|            | 524               | 63,2          |
|            | 528               | 66,1          |
|            | 720               | 84,1          |
|            | 804               | 108,6         |
|            | 999               | 87,2          |
| 0808 20 50 | 388               | 82,2          |
| 0000 20 70 | 512               | 64,6          |
|            | 528               | 67,9          |
|            | 720               | 78,9          |
|            | 999               | 73,4          |

<sup>(</sup>¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

### VERORDNUNG (EG) Nr. 630/2005 DER KOMMISSION

### vom 25. April 2005

# zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Jordanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen (¹), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen alle 15 Tage festgesetzt und gelten jeweils für zwei Wochen. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft (²), unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für einen Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
- (2) Es ist wichtig, dass diese Preise unverzüglich festgesetzt werden, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können.
- (3) Nachdem Zypern am 1. Mai 2004, der Europäischen Union beigetreten ist, sind für dieses Land keine Einfuhrpreise mehr festzulegen.
- (4) Auch für Israel und Marokko sowie das Westjordanland und den Gazastreifen sollten keine Einfuhrpreise mehr festgesetzt werden, um den Abkommen Rechnung zu tragen, die mit den Beschlüssen des Rates 2003/917/EG vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in

Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel (3), 2003/914/EG vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko (4) und 2005/4/EG 22. Dezember 2004 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-streifen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Interimsassoziationsabkommen EG-Palästinensische Behörde (5) genehmigt wurden.

(5) Zwischen den Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels muss die Kommission diese Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die vom 27. April bis 10. Mai 2005 für einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 anwendbar sind, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 2005

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997,

<sup>(2)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 65.

<sup>(4)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 117.

<sup>(5)</sup> ABl. L 2 vom 5.1.2005, S. 4.

## ANHANG

(EUR/100 Stück)

| 27. April bis 10. Mai 2005          |                                 |                               |                   |                    |  |
|-------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|-------------------|--------------------|--|
| Gemeinschaftlicher<br>Erzeugerpreis | Einblütige Nelken<br>(Standard) | Mehrblütige Nelken<br>(Spray) | Großblütige Rosen | Kleinblütige Rosen |  |
|                                     | 16,58                           | 12,29                         | 31,70             | 14,81              |  |
| Gemeinschaftlicher<br>Einfuhrpreis  | Einblütige Nelken<br>(Standard) | Mehrblütige Nelken<br>(Spray) | Großblütige Rosen | Kleinblütige Rosen |  |
| Jordanien                           | _                               | _                             | _                 | _                  |  |

### BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 305/04/KOL vom 1. Dezember 2004 über die dreiundvierzigste Änderung der verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen durch Einfügung eines neuen Kapitels 16 "Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" und Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 97 vom 15. April 2005)

Die Veröffentlichung der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 305/04/KOL ist als null und nichtig anzusehen.

Berichtigung der Richtlinie 2000/3/EG der Kommission vom 22. Februar 2000 zur Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 53 vom 25. Februar 2000)

Seite 15, Anhang I, Punkt 2.7.3 erhält folgende Fassung:

"2.7.3 Konditionierung der Gurtbänder für die Prüfung der Zugfestigkeit

Die nach 2.1.3.2 aus dem Gurtband geschnittenen Muster sind wie folgt zu konditionieren:".